



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knöpfel Life Consulting AG (KLC)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Knöpfel Life Consulting AG (nachfolgend KLC genannt) für ihre Auftraggeber, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2 Der Auftraggeber anerkennt mit der Erteilung eines Einzelauftrages gleichzeitig die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KLC. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Offerten und Auftragsbestätigungen der KLC. Sie haben insbesondere Vorrang vor den allgemeinen Auftrags- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2 Einzelauftrag (Gegenstand, Zustandekommen sowie Ausführung und Umfang)

- 2.1 Die Leistungen können unter anderem in Form von Projektleitung, Beratung, Coaching oder mit der Erstellung von Stellungnahmen sowie in Ausbildungsmodulen erbracht werden. Betreffend konkretem Inhalt, Umfang und Ausführung der vom Auftraggeber gewünschten Leistungen ist der grundsätzlich separat und schriftlich erteilte Einzelauftrag massgebend.
- 2.2 Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht schriftlich im Einzelauftrag als verbindlich gekennzeichnet wurden.
- 2.3 Stellungnahmen, Konzepte, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung und Abgabe an den Auftraggeber verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Zwischenberichte und vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten wird oder sich aus den Umständen ergibt, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und sind daher unverbindlich.
- 2.4 Die KLC kann sich in Absprache mit dem Auftraggeber zur Erbringung ihrer Leistungen geeigneter Dritter bedienen, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelauftrag untersagt wurde. Dies können insbesondere geeignete Mitarbeitende, sachverständige externe Berater, Unternehmen oder Institutionen sein, die im Auftrag und für Rechnung von KLC tätig sind (Recht zur Substitution).
- 2.5 Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes müssen schriftlich vereinbart werden. Der zu ersetzende Einzelauftrag ist eindeutig zu benennen.

3 Mitwirkung der Auftraggeber

- 3.1 Auftraggeber haben ohne besondere Aufforderung rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen, die für eine ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen erforderlich sind, der KLC zukommen zu lassen.
- 3.2 Die KLC darf davon ausgehen, dass die ihr überlassenen Unterlagen und erteilten Informationen sowie erfolgte Anweisungen richtig und vollständig sind.

4 Informationsaustausch

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen zu wahren über alle vertraulichen Informationen, von denen sie anlässlich oder in Zusammenhang mit der Entgegennahme oder Erbringung von Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Auftragsverhältnisses Kenntnis erlangen. Als vertraulich haben alle Daten über Tatsachen, Methoden und Kenntnisse zu gelten, die zumindest in ihrer konkreten Anwendung im Rahmen der Abwicklung des Auftragsverhältnisses nicht allgemein bekannt oder nicht öffentlich zugänglich sind. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Belange. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus fort. Die vorstehende Verpflichtung hindert die KLC nicht an der Ausführung von gleichen oder ähnlichen Aufträgen für andere Auftraggeber unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- 4.2 Die KLC kann die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch die personenbezogenen Daten der Auftraggeber, EDV-technisch verarbeiten respektive durch Dritte verarbeiten lassen. Dadurch werden die Informationen auch für Personen zugänglich, die im Rahmen des Verarbeitungsprozesses Systembetreuungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen. Die KLC stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterstehen.

5 Schutz- und Nutzungsrechte

- 5.1 Die Schutzrechte für die von der KLC entwickelten Konzepte und Methoden stehen ausschliesslich der KLC zu, auch wenn diese in einem Auftragsverhältnis zum Einsatz kommen. Ausgenommen davon sind allgemein zugängliches Fach- und Methodenwissen.
- 5.2 Die Nutzungsrechte an den von der KLC im Rahmen der Abwicklung des Auftragsverhältnisses angefertigten Unterlagen und Dateien, insbesondere Stellungnahmen, Konzepte, Berichte und Ausbildungsunterlagen, sowie dem dabei entwickelten oder verwendeten Know-how stehen in der Regel dem Auftraggeber zu. Diese dürfen aber anonymisiert von der KLC weiter verwendet werden.
- 5.3 Die Weitergabe von durch die KLC erstellten Unterlagen, Dateien und sonstigen Arbeitsergebnissen oder von Teilen derselben sowie von einzelnen fachlichen Aussagen an Dritte ist durch den Auftraggeber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der KLC zulässig.
- 5.4 Der Auftraggeber unterlässt es, die ihm von der KLC überlassenen Unterlagen, insbesondere solche der verbindlichen Berichterstattung wie Gutachten oder Stellungnahmen, abzuändern. Gleiches gilt für Dateien und sonstige Arbeitsergebnisse, soweit deren Zweck nicht gerade in einer weiteren Bearbeitung durch den Auftraggeber besteht.
- 5.5 Ein Hinweis auf das bestehende Auftragsverhältnis zwischen den Parteien, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis beider Parteien gestattet. Im Zweifel ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Knöpfel Life Consulting AG (KLC)

6 Zustellungen von der KLC, Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- 6.1 Zustellungen von der KLC gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Auftraggeber bekannt gegebene Adresse versandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten wurden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum auf der im Besitz der KLC befindlichen Kopie oder eines geeigneten Versandnachweises.
- 6.2 Originaldokumente und Dokumente mit schützenswerten Personendaten (insbesondere medizinischen Unterlagen) werden von der KLC stets per Einschreiben versandt.
- 6.3 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Fristen hat die KLC die Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Ablauf dieses Zeitraumes, wenn die KLC den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht binnen 6 Monaten, nachdem dieser die Aufforderung erhalten hat, nachgekommen ist.

7 Beanstandungen, Haftung und höhere Gewalt

- 7.1 Beanstandungen aus der Erledigung eines Einzelauftrages sind umgehend vorzubringen. Der KLC ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 7.2 Die KLC haftet dem Auftraggeber gegenüber nur für eine rechtswidrige Absicht und eine grobe Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ist vom Auftraggeber nachzuweisen, sofern dieser eine Forderung daraus ableiten möchte.
- 7.3 Die unter Ziffer 7.2 geschilderte Befreiung der Haftung gilt ebenfalls für alle Personen, denen die KLC die Besorgung von Geschäften im Sinne von Ziffer 2.4 befugtermassen übertragen hat.
- 7.4 Der E-Mail-Verkehr von und mit der KLC erfolgt über öffentliche und nicht speziell geschützte Datenübertragungsnetze. Die KLC lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.
- 7.5 Im Schadenfall ist die Haftung der KLC - soweit gesetzlich zulässig - auf maximal das Dreifache des Honorars für den betroffenen (Teil-)Auftrag beschränkt. Das gilt auch für den Fall der Substitution.
- 7.6 Bei höherer Gewalt ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen gemäss Einzelauftrag nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert.
- 7.7 Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, das Auftragsverhältnis wird gemäss Ziffer 9.2 gekündigt.

8 Honorar und Auslagenersatz

- 8.1 Das Honorar wird auftragspezifisch individuell im Einzelauftrag vereinbart. Ist aus der Vereinbarung nichts anderes ersichtlich, so hält sich das neben dem Auslagenersatz geschuldete Honorar an branchenübliche Honorarsätze.
- 8.2 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

- 8.3 Die KLC rechnet Einzelaufträge mit einer Dauer von weniger als 30 Tagen nach Ende des Auftrages ab. Bei Aufträgen mit einer längeren Laufzeit werden kalendermonatlich für die bereits geleisteten Arbeiten und Auslagen zu dem Auftrag Akontorechnungen gestellt.
- 8.4 Für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis ist die KLC von der Schweigepflicht und vom Berufsgeheimnis befreit.
- 8.5 Mehrere Auftraggeber haften der KLC gegenüber als Solidarschuldner.

9 Beendigung des Auftrages

- 9.1 Der Auftrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung(en), durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf bzw. Kündigung gemäss Ziffer 9.2.
- 9.2 Sowohl der Auftraggeber als auch die KLC können das Auftragsverhältnis jederzeit kündigen. Der Widerruf oder die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.
- 9.3 Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person, so erlischt der Auftrag im Falle ihres Todes, der Verschollenenerklärung oder ihrer Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Auftraggeber in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt der Auftrag erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch die KLC oder die zuständigen Behörden.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Anwendbar ist schweizerisches Recht.
- 10.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz der KLC. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich. Die KLC hat indessen auch das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

11 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Übergangsbestimmungen, Gültigkeitsvorbehalt

- 11.1 Die KLC behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden dem Auftraggeber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Art und Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.
- 11.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für bestehende Auftragsverhältnisse, sofern die Auftraggeber schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden und nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mitteilung ein ablehnender schriftlicher Bericht des Auftraggebers bei der KLC eintrifft.
- 11.3 Sollte eine der vorliegenden Klauseln im Einzelauftrag oder durch einen Rahmenvertrag für ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.